

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 01.04.2014	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat III Amt: Stadtplanungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Grünflächenamt Straßenverkehrs- und Tiefbauamt ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2014/0083 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 511020 Kostenstelle: 061-010-1000 Kostenträger: 5110-21 Investitionsnummer: Sachkonto:		

**Betreff: Bebauungsplan N 59 - Nordostumgehung -, Aufhebungsverfahren
(Darlegungsbeschluss)**

Vorlage vom: 26.02.2014

Beschlussvorschlag:

1. Den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung zur Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplans N 59 - Nordostumgehung - mit Umweltbericht wird zugestimmt. Sie sind der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zugrunde zu legen.
2. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgt bei der Stadtbauverwaltung - Stadtplanungsamt - auf die Dauer eines Monats durch Auslegung der unter Punkt 1. genannten Planungsunterlagen (**Anlage 1**) und der beiden Planteile des aufzuhebenden Bebauungsplans N 59 - Nordostumgehung - (**Anlagen 2 und 3**). Während dieser Zeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Diese Art und Weise der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist ortsüblich bekannt zu machen. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB erfolgt schriftlich.

Anlagen:	Anlage 1: N 59 Aufhebung · Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung mit Umweltbericht Anlage 2: Bebauungsplan N 59 ·Nordostumgehung· Nordteil mit Legende Anlage 3: Bebauungsplan N 59 ·Nordostumgehung· Südteil
-----------------	---

Datenschutzrelevante Anlage:	☐
-------------------------------------	--------------------------

Folgekosten:	☐ Ja ☐ Nein
---------------------	---

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage 2014/0083 vom 26.02.2014:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 15.12.2011 einen Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan N 59 - Nordostumgehung - gefasst. Dieser wurde am 02.01.2012 im Darmstädter Echo bekannt gemacht.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens N 59 - Nordostumgehung - und des begleitenden straßenbautechnischen Planungsverfahren wurde die Planung in mehreren Punkten an die Besonderheiten der Umgebung angepasst. Durch die notwendigen Umplanungen, die insbesondere eine Verlängerung des Tunnels beinhalteten, erhöhten sich die geschätzten Gesamtkosten für das Bauwerk; die Mehraufwendungen summierten sich auf zuletzt über 40 Mio. €. Diese Mittel sind bei der Haushaltssituation der Stadt auch unter Berücksichtigung anderer Verpflichtungen in absehbarer Zeit nicht aufzubringen.

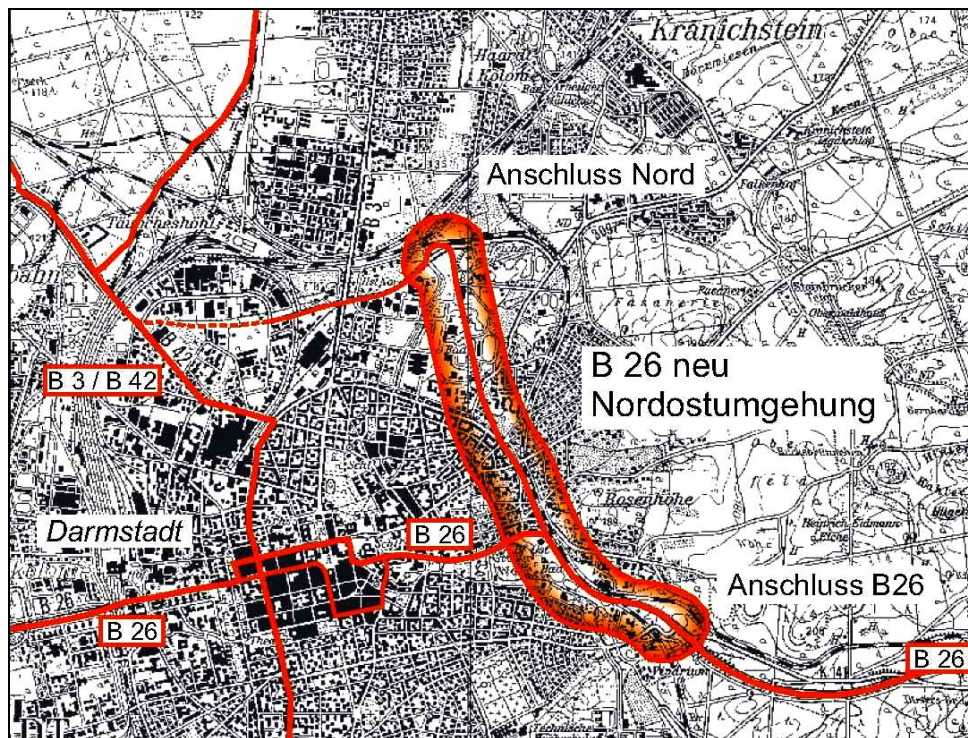


Abb. 1: Lage der Nordostumgehung

Auch nach dem Mobilitätsmasterplan Region Frankfurt RheinMain wird das verkehrsplanerische Erfordernis der Straße innerhalb der nächsten Jahre nicht gesehen. Dies hat ebenso Auswirkungen auf die Bereitstellung von Finanzierungs- und Fördermitteln.

Darüber hinaus zeigt sich auf der Basis der aktuellen Verkehrserhebungen, dass die im Plan prognostizierte Verkehrsmengen-Entwicklung für das Zieljahr 2015 nicht erreicht wird. Insofern sind auch die prognostizierten Entlastungen des innerstädtischen Verkehrssystems in Frage zu stellen.

Da eine Realisierung des Straßenprojekts unter diesen Bedingungen nicht mehr absehbar ist, soll der rechtskräftige Bebauungsplan N 59 – Nordostumgehung - aufgehoben werden.

Zu 1.:

Die nun fertig gestellten allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung (**Anlage 1**) enthalten neben der in 8 Planteilen vorliegenden Darstellung des Aufhebungsbereichs des Bebauungsplans N 59 eine Begründung mit Umweltbericht, die detailliert die Gründe und die Auswirkungen der Planaufhebung und der dadurch nicht durchgeführten Maßnahmen beschreibt.

Zu 2.:

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die Auswirkungen der Nichtdurchführung der Planung gemäß § 3 (1) BauGB erfolgt durch öffentliche Auslegung der in den Anlagen 1, 2 und 3 enthaltenen Unterlagen. Parallel werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB schriftlich unterrichtet.

Die 8 Planteile des Aufhebungsbereichs des Bebauungsplans N 59 - Nordostumgehung -

- Aufhebung Bebauungsplan N 59 - Nordostumgehung - Blatt 1 - Gültigkeit N 8.4
- Aufhebung Bebauungsplan N 59 - Nordostumgehung - Blatt 2 - Gültigkeit N 8.3
- Aufhebung Bebauungsplan N 59 - Nordostumgehung - Blatt 3 - Gültigkeit N 8
- Aufhebung Bebauungsplan N 59 - Nordostumgehung - Blatt 4 - Gültigkeit N 7.3
- Aufhebung Bebauungsplan N 59 - Nordostumgehung - Blatt 5 - Gültigkeit N 7.4
- Aufhebung Bebauungsplan N 59 - Nordostumgehung - Blatt 6 - unbeplant Washingtonplatz
- Aufhebung Bebauungsplan N 59 - Nordostumgehung - Blatt 7 - Gültigkeit O 13
- Aufhebung Bebauungsplan N 59 - Nordostumgehung - Blatt 8 - unbeplant Ostbahnhof

sind in den Allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung (**Anlage 1**) als Anhang enthalten.

Die durch die Aufhebung des Bebauungsplans N 59 – Nordostumgehung – wieder auflebenden Bebauungspläne N 7.3, N 7.4, N 8, N 8.3 und N 8.4 sowie der aufzuhebende Bebauungsplan N 59 – Nordostumgehung sind im Internet verfügbar:

(<http://www.darmstadt.de/standort/stadtentwicklung-und-stadtplanung/stadtplanung/bebauungsplaene/index.html>).

Die beiden Planteile des aufzuhebenden Bebauungsplans N 59 - Nordostumgehung – sind zusätzlich in PARLIS als pdf-Dateien beigefügt (**Anlagen 2 und 3**) und werden zu den Sitzungen aufgehängt.

Der Dezernent I:

Die Dezernentin V:

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Barbara Akdeniz
Stadträtin

Darmstadt, den 26.02.2014

III/61.1.1 il NSt. 2607

III/61.2 zim NSt. 2603